

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Ströbele und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/3723 —**

Öffentliche Werbung für Drogenmißbrauch in der Bundesrepublik Deutschland

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat mit Schreiben vom 27. August 1985 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Bundesregierung macht immer wieder und mit großem Nachdruck auf die mit dem Rauchen verbundenen Gefahren aufmerksam und fordert die Bevölkerung – insbesondere die jungen Menschen – zum Verzicht auf. Die Bundesregierung weist darauf hin, daß mit der in der Kleinen Anfrage zum Ausdruck kommenden Auffassung die eindeutig gegebenen Unterschiede zwischen Drogen und Tabakerzeugnissen verwischt werden könnten und dadurch zu Lasten insbesondere junger Menschen der Eindruck erweckt werden kann, als ob die Gefährlichkeit etwa von Haschisch nicht größer sei als die Gesundheitsgefährlichkeit des Rauchens.

Nach vorherrschender Meinung sind Drogen im Unterschied zu Tabakerzeugnissen Stoffe oder Zubereitungen, die benutzt werden, um gezielt Stimmungen zu verändern oder Sinnestäuschungen auszulösen. Drogen führen schon nach kurzzeitigem Mißbrauch zu seelischen oder körperlichen Veränderungen unterschiedlicher Schweregrade; sie lösen süchtiges Verhalten aus und bewirken vornehmlich psychische Abhängigkeit, verbunden mit Sozialisationsdefekten.

Wegen der mit dem Rauchen verbundenen Gefahren ist die Werbung für Tabakerzeugnisse im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz durch quantitative und inhaltliche Werbeverbote eingeschränkt worden. Danach ist es z. B. verboten, für Tabakerzeugnisse mit Aussagen, Angaben oder Darstellungen zu wer-

ben, durch die der Eindruck erweckt wird, daß der Genuß oder die bestimmungsgemäße Verwendung von Tabakerzeugnissen gesundheitlich unbedenklich oder geeignet ist, die Funktionen des Körpers, die Leistungsfähigkeit oder das Wohlbefinden günstig zu beeinflussen. Verboten ist insbesondere auch eine Werbung, die ihrer Art nach besonders dazu geeignet ist, Jugendliche oder Heranwachsende zum Rauchen zu veranlassen. Für Zigaretten, zigarettenähnliche Tabakerzeugnisse und Tabakerzeugnisse, die zur Herstellung von Zigaretten durch den Verbraucher bestimmt sind, darf außerdem im Rundfunk und Fernsehen nicht geworben werden. Auf Packungen und Behältnissen, in denen Tabakerzeugnisse zur Abgabe an den Verbraucher in den Verkehr gebracht werden, ist nach den Vorschriften der Tabakverordnung der Warnhinweis: „Der Bundesgesundheitsminister: Rauchen gefährdet Ihre Gesundheit“ anzubringen. Bei Zigaretten ist in Verbindung mit dem Warnhinweis auch der Nikotin- und Kondensat(Teer-)Gehalt anzugeben. Neben den gesetzlichen Werbeverböten bestehen vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit initiierte Vereinbarungen der Zigarettenindustrie, durch die die Werbung für Zigaretten noch über die gesetzlichen Einschränkungen hinaus beschränkt wird. Aufgrund dieser Vereinbarungen muß in der Werbung für Zigaretten der Warnhinweis mit den genannten Schadstoffgehalten auf Plakaten und in Anzeigen von Zeitungen und Zeitschriften angebracht werden.

1. Ist die Bundesregierung mit uns der Auffassung,
daß in der oben beschriebenen Weise für Drogen geworben wird,
daß diese Drogen giftig und nachgewiesenermaßen in großem Ausmaße gesundheitsschädlich sind,
daß diese Drogen geeignet sind, Sucht zu erzeugen und Menschen stark abhängig zu machen?

Aus den in der Vorbemerkung dargestellten Gründen teilt die Bundesregierung nicht die Auffassung, daß in den in der Kleinen Anfrage dargestellten Beispielen für Drogen geworben wird. Die Werbung bezieht sich vielmehr auf Genußmittel, deren Gefährlichkeit für die Gesundheit allerdings nicht in Zweifel gezogen werden kann. Bereits in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages vom 10. Mai 1974 zu den Auswirkungen des Zigarettenrauchens (Drucksache 7/2070 S. 2) hat seinerzeit die Bundesregierung festgestellt: „Rauchen ist absolut gesundheitsschädlich“. Zum gleichen Ergebnis kam auch die öffentliche Anhörung zum Thema „Gefahren des Rauchens“, die am 24. April 1985 vor dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit des Deutschen Bundestages (Protokoll Nr. 47, insbesondere Seite 2 bis 12) stattgefunden hat.

Unter den Folgeerscheinungen des Rauchens stehen Krebskrankungen, insbesondere Lungenkrebs, sowie Herz- und Kreislauferkrankungen wie Herzinfarkt und „Raucherbein“ im Vordergrund.

Eine starke Abhängigkeit durch den Konsum von Tabakerzeugnissen im Sinne von Sucht ist nicht nachgewiesen.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die beschriebene Werbung für diese Drogen sich in erster Linie an Jugendliche richtet und dazu bestimmt und geeignet ist, Hemmschwellen bei jugendlichen Verbrauchern abzubauen?

Die Bundesregierung möchte sich nicht an Spekulationen darüber beteiligen, in welche Richtung die in der Kleinen Anfrage angesprochene Werbung zielt. Die beschriebene Werbekampagne ist in der Öffentlichkeit auf starke Kritik gestoßen. Nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz ist es nicht Aufgabe der Bundesregierung, sondern der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden der Länder festzustellen, in welche Richtung Werbung zielt und wozu sie geeignet und bestimmt ist. Hierbei haben die Behörden § 22 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zu berücksichtigen, wonach es u. a. verboten ist, im Verkehr mit Tabakerzeugnissen oder in der Werbung für Tabakerzeugnisse Angaben, Aussagen oder Darstellungen zu verwenden, die ihrer Art nach besonders dazu geeignet sind, Jugendliche oder Heranwachsende zum Rauchen zu veranlassen.

3. Verurteilt die Bundesregierung eine solche Werbung?

Wegen der mit dem Rauchen verbundenen Gefahren für die Gesundheit ist die Werbung für Tabakerzeugnisse vom gesundheitlichen Standpunkt aus generell unerwünscht.

4. Welcher wissenschaftlich begründete und belegte Unterschied besteht nach Auffassung der Bundesregierung zwischen dem Genuss der Droge Tabak bzw. Nikotin und beispielsweise der Droge Haschisch hinsichtlich der Gefahr für die Gesundheit und ein mögliches Suchtverhalten bzw. eine Abhängigkeit?

Die Antwort auf diese Frage ergibt sich aus den Vorbemerkungen und der Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage.

5. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß der entscheidende Unterschied nur darin liegt, daß am Tabak und am Zigarettenverkauf andere verdienen – u. a. der Fiskus – als am Haschisch?

Die in der Frage liegende Unterstellung weist die Bundesregierung nachdrücklich zurück. Die auf Tabakwaren wie in den weit- aus meisten anderen europäischen und außereuropäischen Staaten erhobene Verbrauchsteuer führt im übrigen wegen der Auswirkungen der Steuer auf die Preise in erheblichem Maße zur Beschränkung des Tabakwarenkonsums.

6. Hält die Bundesregierung es angesichts der Antworten auf die obigen Fragen für richtig, den bloßen Konsum der Droge Haschisch mit Sonderstrafgesetzen und mit großem Aufwand der Sicherheitsorgane zu verfolgen und zu bekämpfen, dagegen die öffentliche Werbung für die Drogen Nikotin und Zigaretten nicht nur zuzulassen, sondern sogar steuerlich zu begünstigen?

Auch diese Frage geht von der falschen Annahme aus, daß Drogen und Tabakwaren gleichzustellen seien. Es trifft außerdem nicht zu, daß der Werbeaufwand für Tabakwaren „steuerlich begünstigt“ ist. Werbeaufwendungen für betriebliche Produkte sind Betriebsausgaben. Der Abzug von Betriebsausgaben bei der Ermittlung des Gewinns ist eine notwendige Folge des für die Einkommenbesteuerung maßgebenden Nettoprinzips, das von der Rechtsprechung auch des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich anerkannt wird.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die Rechtslage und Praxis in den Vereinigten Staaten von Amerika, daß eine solche Art von Werbung für Nikotingebräuch und Zigaretten dort gesetzlich untersagt ist und nicht geduldet wird, zumal die Bundesregierung auch sonst gerne die Moral- und Gesetzesvorstellungen der USA übernimmt?

Erwähgt die Bundesregierung, auf dem Gesetzes- oder Verordnungswege gegen öffentliche Werbung für Drogenmißbrauch vorzugehen oder doch wenigstens die steuerliche Begünstigung einer solchen Werbung zu beseitigen?

Der Bundesregierung liegen so detaillierte Erkenntnisse über die Rechtslage und Praxis in den USA, die eine fallbezogene Beurteilung der aufgeworfenen Frage ermöglichen, nicht vor.

Die Einführung eines steuerlichen Abzugsverbots für Aufwendungen der Zigarettenwerbung ist nach Auffassung der Bundesregierung keine geeignete Maßnahme zur Einschränkung des Nikotinverbrauchs. Eine auf bestimmte Branchen bezogene Abzugsbeschränkung reiner Betriebsausgaben ließe sich mit den auf den Prinzipien der Leistungsfähigkeit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung beruhenden Grundsätzen der Einkommenbesteuerung nicht vereinbaren.